

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Bad Königshofen erlässt aufgrund des Art.28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

1. Aufwendungs –und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräte und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2018 außer Kraft.

Bad Königshofen, den 11.12.2023



Thomas Helbling, 1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 5) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,99 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	5,77 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	9,05 €
Rüstungswagen RW 2	3,97 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,86 €
Drehleiter DLA(K) 23-12	8,85 €
HLF20	9,03 €

b) Mehrzweckfahrzeug MZF 2,39 €

c) Einsatzleitwagen ELW 2,40 €

d) Mannschaftstransportwagen MTW 2,95 €

e) Pulverlöschanhänger P 250 0,60 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückekosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	68,18 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W	101,95 €
Löschgruppenfahrzeug	148,87 €
Rüstungswagen RW 2	155,20 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	108,33 €
Drehleiter DLA(K) 23-12	216,22 €
HLF 20	183,57 €

b) Mehrzweckfahrzeug MZF	28,35 €
c) Einsatzleitwagen ELW	20,67 €
d) Mannschaftstransportwagen MTW	26,11 €
e) Pulverlöschanhänger P 250	20,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 28,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 Bay FwG) oder durch Entschädigungen nach Art.11 BayFwG entstehen.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst ein Stundensatz in Höhe von 16,40 € (§ 11 Abs. 5 AVBayFWG) berechnet.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung können die Gebühren für ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende in Fällen freiwilliger Hilfeleistungen auch gesondert vereinbart werden.

4. Kosten für sonstige Leistungen

Die Leistungen der Schlauchwerkstatt werden nach folgenden Kostensätzen abgerechnet:

Wartungen von Druckschläuchen je Schlauchlänge

a) Prüfen	6,00 €
b) Waschen und Trocknen	8,00 €
b) Vulkanisieren einer undichten Schlauchstelle	10,00 €
c) Kupplungseinband je Kupplung	10,00 €

Ersatzteile und das Befüllen von Feuerlöschern werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

5. Pauschale für wiederkehrende Einsätze

Fehlalarme: 450,00 €